

4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim – Angelbachtal - Zuzenhausen

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Inhalt

Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz (Untere Landwirtschaftsbehörde)	3
Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde)	3
Rhein-Neckar-Kreis Wasserrechtsamt	4
Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz	6
Rhein-Neckar-Kreis, Kreisforstamt	6
Rhein-Neckar-Kreis, Vermessungsamt	6
Rhein-Neckar-Kreis, Straßenbauamt	6
Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr	7
Untere Baurechtsbehörde Sinsheim	7
Polizeipräsidium Mannheim	7
IHK Rhein-Neckar	7
NABU Ortsgruppe Sinsheim	8
Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hohberg	8
Zweckverband Hochwasserschutz	8
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	8
AVW Abwasserverband Waldangelbachtal	8
Verkehrsverbund Rhein-Neckar	9
Westnetz GmbH	9
Amprion GmbH	9
Deutsche Telekom Technik GmbH	9
Terranets bw GmbH	10
Netze BW GmbH	10
Unitymedia, Zentrale Planung	10
Stadt Sinsheim, Ordnungsamt	10
Stadtwerke Sinsheim	11
Gemeinde Ittlingen	11
Bürgermeisteramt Meckesheim	11
Bad Rappenau	11
Eschelbronn	11
Stadt Eppingen	11
Bürgerinnen und Bürger	12
Frau A.	12
Herr B.	13

<p>1</p> <p>Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz (Untere Landwirtschaftsbehörde), Schreiben vom 03.03.2016</p>	
<p><u>„Gewerbliche Baufläche“ im Gewann „Brückel“</u> Es wird auf die Stellungnahme vom 22.01.2015 (AZ 53.02-2511 OM Angelbachtal) verwiesen. In dieser äußerte die Untere Landwirtschaftsbehörde bereits Bedenken aufgrund des Landverbrauches von hochwertigen Böden, welche in der digitalen Flurbilanz als Vorrangflächen der Stufe 1 ausgewiesen sind. Durch das Vorhaben werden agrarstrukturelle Belange berührt. Durch die Ausweisung der geplanten „gewerblichen Bauflächen“ im Gewann „Brückel“ werden zwei Bewirtschaftungseinheiten unwirtschaftlich verkleinert, wodurch eine landwirtschaftliche Produktion erschwert wird. Es bestehen weiterhin Bedenken.</p>	<p>Die von der Unteren Landwirtschaftsbehörde geäußerten Bedenken, wurden bereits in den im Zuge des Verfahrens durchgeführten Abwägungsprozess eingebracht.</p> <p>Die ausgewiesene, zukünftig gewerbliche Baufläche ist ein fester Bestandteil einer Gesamtkonzeption zur Reaktivierung des Gewerbegebietes „Etwiese“ der Gemeinde Angelbachtal. Die Ausweisung ermöglicht die Erstellung einer Verbindung zwischen der „Etwiesenstraße“ und der „Holbinsenstraße“ und damit die Ausbildung eines Erschließungsringes.</p> <p>Darüber hinaus sollen mit der Ausweisung des Gewerbegebietes „Brückel“ den an das ausgewiesene Plangebiet angrenzenden Firmen die erforderlichen betrieblichen Erweiterungen ermöglicht werden.</p> <p>Die Fläche ist in der Raumnutzungskarte des „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“ lediglich als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ ausgewiesen und gilt damit nicht als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“. Sie soll der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben, darf jedoch im Falle fehlender Alternativen für andere Zwecke in Anspruch genommen werden. Aus der oben genannten konzeptionellen Zielsetzung (Verbesserung der Erschließungs-Situation und der damit verbundenen Reaktivierung brachgefallener Flächen) und dem vorhandenen Bauflächen-Bedarf der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Firmen, ist die Notwendigkeit der Ausweisung abzuleiten.</p>
<p><u>Allgemeines Wohngebiet“ im Gewann „Röhrichtwald“</u> Bereits im Jahr 2014 hat die Gemeinde Angelbachtal durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung eine bisher gewerblich genutzte Fläche zu einem „Allgemeinen Wohngebiet“ umgenutzt. Im Zuge der 4. Teilfortschreibung soll der FNP im Bereich des Gewannes „Am Röhrichtwald“ angepasst werden. Die Belange der Landwirtschaft sind nicht direkt betroffen, da sich im Planungsgebiet keine landwirtschaftlichen Flächen und Hofstellen befinden. Zu vorliegender Planung werden keine Bedenken vorgetragen.</p>	<p>---</p>
<p>2</p> <p>Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde), Schreiben vom 08.03.2016</p>	
<p>Die Untere Naturschutzbehörde verweist auf ihre Stellungnahme vom 26.01.2015. Die Fachbehörde führt aus, dass in dem landschaftspflegerischen Beitrag und Umweltbericht, der ein geson-</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, die ergänzenden Hinweise des Amtes für Naturschutz, Untere Naturschutzbehörde in den Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes aufzunehmen. Bei der</p>

<p>derer Teil der Begründung ist, die betroffenen Belange des Naturhaushaltes und der Landschaft treffend analysiert wird. Er kommt zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Boden hat und der erforderliche Ausgleich nicht innerhalb des Gebietes erreicht werden kann. Für die Umsetzung in einen konkreten Bebauungsplan, ist der Hinweis auf eine gute Eingrünung des zukünftigen Gewerbegebietes sowie der Erhalt des im Süden angrenzenden Biotops von großer Bedeutung.</p> <p>Im weiteren Planungsprozess ist der dargestellte Stellenwert der einbezogenen Ackerflächen für die Feldlerche zu berücksichtigen. Dabei ist nicht nur das Gebiet allein zu betrachten, sondern auch die Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme auf das verbleibende Habitatpotential im angrenzenden Offenland.</p> <p>Soweit die Vorschläge des landschaftsplanerischen Beitrages und des Umweltberichtes sowie unsere Anregungen zum Artenschutz in der weiteren Planung Berücksichtigung finden, können aus naturschutzfachlicher Sicht die Bedenken gegen die 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zurückgestellt werden.</p>	<p>weiterführenden Planung, d.h. bei einer Aufstellung des Bebauungsplanes sind die aus dem landschaftsplanerischen Beitrag abzuleitenden Forderungen in Form eines Umweltberichtes zu präzisieren und planungsrechtlich umzusetzen.</p>
<p>3 Rhein-Neckar-Kreis Wasserrechtsamt, Schreiben vom 10.03.2016</p>	
<p><u>Grundwasserschutz /Wasserversorgung:</u> Gegen die 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der vVG Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes.</p> <p>Es gelten generell die „Grundsätze“ des Wasserhaushaltsgesetzes für Baden-Württemberg (§§1, 5 und 6 WHG und §§ 1 und 12 WG). Sie stellen Anforderungen, die auch bei der Bauleitplanung im Rahmen der Umweltprüfung relevant sein können und zu beachten sind.</p> <p>Daraus folgernd ist das vermindern der grundwasserschützenden Deckschichten, das evtl. Anschneiden von Grundwasserleitern und die Verminderung der Grundwasserneubildung in besonderer Weise im Umweltbericht zu behandeln bzw. im Vorliegenden zu ergänzen.</p>	<p>Wir schlagen vor, die vom Wasserrechtsamt getroffenen Anmerkungen unter der Ziffer 5.4 in die Begründung der Flächennutzungsplan-Fortschreibung aufzunehmen und die hieraus abzuleitende Forderung zu formulieren, dass im Umweltbericht eines Bebauungsplanes die möglichen Auswirkungen der gewerblichen Nutzung dieser Flächen auf die Grundwasserneubildungsrate zu behandeln sind.</p>
<p><u>Kommunalabwasser / Gewässeraufsicht:</u> Aus Sicht der Gewässeraufsicht und Abwasserbeseitigung bestehen gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Im Westen grenzt die neu hinzugekommenen Baufläche „Brückel“ in Angelbachtal an den „Holbinsengraben“. Die Planfläche liegt jedoch nach den Angaben im Umweltbericht ca. 18 Meter von diesem entfernt.</p> <p>Es sei trotzdem darauf hingewiesen, dass hier ein Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 10</p>	<p>Die in den Flächennutzungsplan aufgenommene Planungsfläche, weist einen Abstand von ca. 18 m zum „Holbinsengraben“ auf. Für den Fall, dass ein zukünftiges Bebauungsplan-Verfahren auch die Flurstücke 8688 und 8689 mit einbezieht, sind die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, bzw. des Wassergesetzes Baden-Württemberg zu beachten.</p> <p>Hinsichtlich des Wohngebietes „Am Röhrichtwald“ wird der Flächennutzungsplan im Sinne des</p>

<p>Metern ab Böschungsoberkante gemessen, besteht.</p> <p>Durch einen satzungsgemäßen Anschluss der Grundstücke an das öffentliche Kanalnetz ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Da geplant ist, das Dachflächenwasser aus dem Gewerbegebiet Brückel in den Hohlbinsengraben abzuleiten (siehe Erläuterungsbericht, Kapitel 5.6 Ver- und Entsorgung), sind hierfür von den Entsorgungspflichtigen (Bauherren) entsprechende wasserrechtliche Gestattungen beim Wasserrechtsamt zu beantragen.</p> <p>Das Wohngebiet „Am Röhrichtwald“, welches einer Nutzungsanpassung unterzogen werden soll, wird vom Waldangelbach begrenzt. § 29 Wassergesetz für Baden-Württemberg fordert auch hier einen Gewässerrandstreifen von fünf Metern im Innenbereich. Darin ist u. a. grundsätzlich das Errichten von baulichen und sonstigen Anlagen sowie das Entfernen standorttypischer Gehölze untersagt.</p>	<p>§ 13a des BauGB auf dem Wege der Berichtigung angepasst. Hier besteht bereits verbindliches Planungsrecht, so dass wir im vorliegenden Fall einen Hinweis auf den einzuhaltenden Gewässerrandstreifen im Flächennutzungsplan für entbehrlich erachten.</p>
<p><u>Altlasten / Bodenschutz:</u> Wie der Umweltbericht vom 16.03.2015 zutreffend aufzeigt, hat das Planungsgebiet insbesondere für das Schutzgut Boden eine hohe Bedeutung. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist lt. Gutachterin aufgrund des hohen Ausgleichsbedarfs nicht innerhalb des Planungsgebietes auszugleichen. In Kenntnis der Bedeutung des Schutzgutes Boden hat die Untere Bodenschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 12.01.2015 den Zusammenhang mit dem angrenzenden Gewerbegebiet „Etwiesen“ betont und darauf gedrängt, dass nachzuweisen sei, dass die im Bereich „Etwiesen“ bestehenden brach gefallenen Bauflächen durch die Ausweisung der gewerblichen Baufläche „Brückel“ aktiviert werden können. Der Mitteilung des Abwägungsergebnisses mit Schreiben vom 27.10.2015 ist zu entnehmen, dass es nur bei Realisierung der Gesamtkonzeption möglich sei, bestehende Strukturen grundlegend zu verändern und brach gefallene Bauflächen einer Nutzung zuzuführen. Im Sinne des gesetzlich vorgegebenen schonenden und sparsamen Umgangs mit dem Boden <u>erscheint das zu unverbindlich.</u> Wenn für die Ausweisung der Gewerbefläche ein schutzgutbezogener Ausgleich gefunden wird und die Kommune sich zudem verpflichtet, sich für die Revitalisierung der Brachflächen im Bereich „Etwiesen“ einzusetzen, insbesondere im Rahmen einer Bebauungsplanfortschreibung die altlastenverdächtigen Flächen untersuchen zu lassen und damit die Widernutzung zu erleichtern, können die Bedenken zurückgestellt werden.</p>	<p>Ein Schwerpunkt des Umweltberichtes zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Brückel“ der Gemeinde Angelbachtal wird die Bewertung des zu erwartenden Eingriffes in das Schutzgut Boden sein. Dies gilt sowohl hinsichtlich des zu erwartenden Verlustes hochwertiger Böden, aber auch, mit Blick auf eine Reaktivierung brachgefallener Gewerbeflächen, für die hier angesprochene Altlastthematik.</p> <p>Die Attraktivität und Akzeptanz des Gewerbegebietes „Etwiesen“ wird beeinträchtigt durch den Umstand, dass derzeit sowohl die „Holbinsenstraße“ als auch die „Etwiesenstraße“ als sogenannte „Sackgassen“ ohne Wendemöglichkeit ausgebaut sind. Um zwischen diesen beiden Stichstraßen eine Verbindung und damit eine Ringerschließung herstellen zu können und den hierfür durchzuführenden Straßenbau wirtschaftlich auch abbilden zu können, ist eine Erweiterung des Gewerbegebietes in süd-westliche Richtung erforderlich. Mit der Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes an der L 551 und der Anbindung der „Etwiesenstraße“ an diesen neuen Knotenpunkt, wurde durch die Gemeinde Angelbachtal bereits eine wesentliche Maßnahme der Gesamtkonzeption baulich umgesetzt. Die 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes soll nunmehr die planungsrechtliche Grundlage dafür sein, das noch fehlende Teilstück der als dringend erforderlich angesehenen Ringerschließung, realisieren zu können.</p> <p>Darüber hinaus geht die Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung auf den in der Gemeinde Angelbachtal bestehenden konkreten Bedarf an gewerblichen Bauflächen ein. So benötigen die im Plangebiet ansässigen Betriebe kurz- und</p>

	<p>mittelfristig weitere Flächen für eine auf die Zukunft hin ausgerichtete Erweiterung ihres Betriebes und damit für eine Sicherung des Standortes. Darüber hinaus besteht eine Nachfrage an kleineren gewerblichen Bauflächen. Dieser kann die Gemeinde Angelbachtal zukünftig ebenfalls in diesem Gebiet entsprechen.</p> <p>Die Gemeinde Angelbachtal wird auf der Grundlage der Flächennutzungsplan-Fortschreibung sowohl für den Erweiterungsbereich, als auch für Teile des hieran angrenzenden „Altbestandes“ einen Bebauungsplan aufstellen, bzw. das bestehende Planungsrecht fortschreiben. Für das Schutzgut Boden wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine schutzgutübergreifende Konzeption erarbeitet. Darüber hinaus wird in der weiterführenden Planung die Altlastthematik aufgearbeitet, ohne dabei jedoch die Eigentümer der bestehenden, gewerblich genutzten Grundstücke aus ihrer Verpflichtung zu entlassen.</p>
<p>4 Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz, Schreiben vom 23.02.2016</p>	
<p>Es wird auf das Schreiben vom 18.12.2014 verwiesen. In dem genannten Schreiben wird die Forderung erhoben, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Untersuchung hinsichtlich der Auswirkungen der Schallimmissionen des Gewerbegebietes auf die nächstgelegene Wohnbebauung erarbeiten zu lassen.</p>	<p>Die in der Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung ausgewiesene Planungsfläche weist einen ausreichend großen Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung auf. Die hier angesprochene Thematik ist für das Baugebiet „Etwiese“, ggfs. unter Berücksichtigung der vorhandenen, gewerblich tätigen Betriebe, im Zuge eines Bebauungsplan-Verfahrens gutachterlich aufzuarbeiten, um hierdurch zukünftig Nutzungskonflikte zu vermeiden.</p>
<p>5 Rhein-Neckar-Kreis, Kreisforstamt, Schreiben vom 19.02.2016</p>	
<p>forstliche Belange sind bei o.g. Planung nicht betroffen, deshalb werden keine Einwände oder Änderungswünsche geäußert.</p>	<p>---</p>
<p>6 Rhein-Neckar-Kreis, Vermessungsamt, Schreiben vom 08.02.2016</p>	
<p>Von der Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Brückel“ in der Gemeinde Angelbachtal werden Planungen und sonstige Maßnahmen des Vermessungsamts des Rhein-Neckar-Kreises nicht berührt. Bedenken und Anregungen werden nicht vorgetragen.</p>	<p>---</p>
<p>7 Rhein-Neckar-Kreis, Straßenbauamt, Schreiben vom 17.02.2016</p>	
<p>Gegen das Bauvorhaben bestehen seitens des Straßenbauamtes keine Bedenken. Die Anbindung der Holbinsenstraße an den vorhandenen Kreisverkehrsplatz ist mit dem RP, als Straßenbaulastträger der L 551, abzustimmen</p>	<p>Der angesprochene Kreisverkehrsplatz der das Gewerbegebiet an die L 551 anbindet, wurde in den Jahren 2013/2014, in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe erstellt.</p>

8	
Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr, Schreiben vom 26.02.2016	
Keine Bedenken	---
9	
Untere Baurechtsbehörde Sinsheim, Schreiben vom 02.02.2016	
gegen eine Gewerbegebietserweiterung im FNP bestehen keine Bedenken.	---
10	
Polizeipräsidium Mannheim, Schreiben vom 08.02.2016	
Die 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungs- planes „Etwiesen-Brückel“ soll der Ausweisung einer gewerblichen Baufläche im Gewann „Brü- ckel“ dienen. Das Plangebiet soll im Rahmen eines Gesamtverkehrskonzeptes an das überge- ordnete Straßennetz anbinden.	Die aus kriminalpräventiver Sicht gegebenen Hinweise können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, bzw. bei der konkreten Umset- zung baulicher Maßnahmen ggfs. Berücksichti- gung finden.
Die Prüfung in verkehrsrechtlicher und ver- kehrspolizeilicher Hinsicht hat keine Beden- ken bzw. Einwände ergeben. Es werden auch keine zusätzlichen Anregungen vorgetragen.	
Aus kriminalpräventiver Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls keine Bedenken.	
Das Polizeipräsidium Mannheim weist darauf hin, dass insbesondere auf Fußwegen, die durch Ge- werbe- und Sondergebiete führen, in den Abend- stunden, in Folge von Abgeschiedenheit und Menschenleere, das Sicherheitsgefühl negativ beeinträchtigt wird. Deshalb ist auf eine übersicht- liche Wegführung und eine ausreichende Be- leuchtung zu achten. Die Wegführung sollte stets einer gewissen sozialen Kontrolle unterliegen.	
Darüber hinaus gibt das Polizeipräsidium Mann- heim allgemein gültige Hinweise zum Einbruch- schutz für gewerbliche Objekte, zur Vermeidung von Graffitimalereien an Fassaden, sowie zu Straftaten rund um das „KFZ“. Verwiesen wird auf das kostenlose Beratungsan- gebot der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle, bestehende Fördermöglichkeiten für Schutzmaß- nahmen an Häusern und Wohnungen sowie auf die Checkliste zur städtebaulichen Kriminalprä- vention.	
11	
IHK Rhein-Neckar, Schreiben vom 02.03.2016	
Die IHK Rhein-Neckar begrüßt, wie bereits in der Stellungnahme vom 12.01.2015 dargestellt, die Die geplante Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen im Plangebiet „Brückel“ und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine	---

<p>voraus-schauende Flächenpolitik für die Weiterentwicklung der Wirtschaft von elementarer Bedeutung ist.</p>	
<p>12</p>	
<p>NABU Ortsgruppe Sinsheim, Schreiben vom 29.02.2016</p>	
<p><u>Boden:</u> Grundsätzlich wird seitens des NABU auf den §1a Abs. 2 BauGB (sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden) verwiesen. Dies hat besondere Bedeutung, wenn es sich wie im vorliegenden Fall um sehr fruchtbare Böden handelt (vgl. auch Umweltbericht).</p> <p><u>Verkehr:</u> Mit der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes wird sich voraussichtlich das bisherige Verkehrsaufkommen (insbesondere LKW) erhöhen. Bedingt durch die Lage des Gewerbegebietes am südöstlichen Rand von Angelbachtal wird sich der Hauptverkehr in Richtung übergeordneter Straßen durch den gesamten Ortsbereich von Angelbachtal bewegen und eine Erhöhung der Verkehrsbelastung für die Anwohner mit sich bringen.</p> <p><u>Ortsbild / Landschaftsbild:</u> Aufgrund der großen Baukörper und der Lage der bestehenden und der geplanten Gewerbeflächen am gut einsehbaren Ortsrand ist der Aufbau einer strukturreichen Ortsrandeingrünung sehr wichtig</p>	<p>Die durch den NABU genannten Belange sind in den bisherigen Planungsprozess zur Aufstellung der 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes eingegangen. Dieses gilt sowohl für den mit einer Realisierung der Gewerbegebietserweiterung einhergehender Verlust fruchtbarer Böden, als auch für das zu prognostizierende höhere Verkehrsaufkommen in den Ortsmittelpunkten von Eichtersheim und Michelfeld. Dennoch erscheint eine Bündelung der gewerblichen Nutzungen an einem bereits vorhandenen Standort, unter städtebaulichen Gesichtspunkten, aber auch unter dem Aspekt des Flächenverbrauches, ratsam zu sein.</p> <p>Eine gute Einbindung des ergänzten Siedlungsrandes in das Landschaftsbild ist ein berechtigtes Anliegen, welches ein Schwerpunkt der im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgenden Grünordnungsplanung sein sollte.</p>
<p>13</p>	
<p>Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hohberg, Schreiben vom 09.02.2016</p>	
<p>Die Belange des Zweckverbandes werden durch die o.g. Maßnahme nicht berührt.</p>	<p>---</p>
<p>14</p>	
<p>Zweckverband Hochwasserschutz, Schreiben vom 03.02.2016</p>	
<p>Die Planungen des Zweckverbandes werden durch die vorgelegte Planung nicht berührt. Gegen den Bebauungsplan werden keine Einwendungen erhoben.</p>	<p>---</p>
<p>15</p>	
<p>Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, Schreiben vom 05.02.2016</p>	
<p>Im Bereich der Flächenausweisung befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p>	<p>---</p>
<p>16</p>	
<p>AVW Abwasserverband Waldangelbachtal, Schreiben vom 15.02.2016</p>	
<p>Seitens des Abwasserverbandes Waldangelbachtal bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes „Etwiesen-Brückel“.</p>	<p>---</p>

<p>17 Verkehrsverbund Rhein-Neckar, Schreiben vom 02.02.2016</p>	
<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilt die VRN GmbH mit, dass Bedenken gegen das o. g. Vorhaben bestehen.</p>	<p>---</p>
<p>18 Westnetz GmbH, Schreiben vom 09.02.2016</p>	
<p>Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme ergeht auch im Auftrag RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 100-kV-Netzes.</p>	<p>---</p>
<p>19 Amprion GmbH, Schreiben vom 05.02.2016</p>	
<p>Über die gewerbliche Baufläche Brückel, die im Rahmen der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes als Gewerbefläche ausgewiesen werden soll, verläuft in einem 2 x 33,00 m = 66,00 m breiten Schutzstreifen die 220 - /380 KV Höchstspannungsfreileitung Rheinau-Hoheneck. Grundsätzlich bestehen gegen Ausweisungen von Gewerbeflächen innerhalb unseres Leitungsschutzstreifens keine Bedenken. Bei den weiteren Planungen ist Folgendes zu beachten: Wegen der geringen Abstände zwischen Leiterseilen und Geländeoberkante ist eine bauliche Nutzung des Schutzstreifens nur sehr eingeschränkt möglich, d.h. es können maximal Nebenanlagen mit einer Bauhöhe von 3m in Teilbereichen des Schutzstreifens gebaut werden. Grundsätzlich ist eine Nutzung des Schutzstreifens als Verkehrsfläche, z.B. als Parkplätze oder Zufahrten möglich. Alle geplanten Maßnahmen innerhalb des Leitungsschutzstreifens bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind im Vorfeld mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen. Es wird darum gebeten, die Amprion uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und die geplanten Maßnahmen im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung mit dem Betreiber der Freileitung abzustimmen. Im Bereich der Anpassung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Röhrichtwald“ verlaufen keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH.</p>	<p>Die in der Randlage der geplanten gewerblichen Baufläche vorhandene Hochspannungsfreileitung ist im zeichnerischen Teil der Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung dargestellt. Ergänzend schlagen wir vor, die getroffenen Aussagen in die Begründung des Flächennutzungsplanes zu übernehmen.</p>
<p>20 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 04.02.2016</p>	
<p>Gegen die 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Einwände. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand befinden</p>	<p>Die möglicherweise im Flurstück 8680 verlaufende Telekommunikationslinie tangiert den südöstlichen Rand des Plangebietes. Die hier aufge-</p>

<p>sich im Bereich des geplanten Gewerbegebietes „Brückel“ keine Telekommunikationsanlagen der Telekom. Trotz dieser grundsätzlichen Aussage kann es nicht ausgeschlossen werden, dass eine Telekommunikationsleitung das Flurstück 8680 tangiert und damit die Belange der Telekom von der Planung ansatzweise betroffen sind. Der Bestand und der Betrieb dieser Leitung muss weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>In allen Verkehrswegen sind für die Unterbringung der Telekommunikationslinien ausreichend dimensionierte, geeignete Trassen vorzusehen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wird im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens zu der dann konkretisierten Planung detailliert Stellung beziehen. Um mögliche Kollisionen mit Telekommunikationsleitungen ausschließen zu können, wird darum gebeten, die im Flurstück 9135/1 (Weg) angrenzende Fläche im Bebauungsplan als nicht überbaubare Fläche, bzw. Grünfläche auszuweisen.</p>	<p>worfene Frage ist im Detail auf der Ebene des Bebauungsplanes zu untersuchen und eine entsprechende Festsetzung in das Planwerk aufzunehmen. Der Erhalt der TK-Linie kann gewährleistet werden. Ebenfalls im Zuge des Bebauungsplanes ist die Frage zu klären, welche Festsetzungen für die an das Wegegrundstück angrenzende Fläche formuliert wird.</p>
<p>21</p>	
<p>Terranets bw GmbH, Schreiben vom 03.02.2016</p>	
<p>Die Terranets bw GmbH teilt mit, dass Leitungen und Anlagen ihres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des Gesamtflächennutzungsplanes befinden sich jedoch entsprechende Anlagen aus der eine Betroffenheit resultiert. Sollte der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der Terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, wird um erneute Beteiligung gebeten.</p>	<p>Die Terranets bw GmbH wird bei allen Verfahren einer Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten.</p>
<p>22</p>	
<p>Netze BW GmbH, Schreiben vom 19.01.2016</p>	
<p>Die bisherigen Stellungnahmen der Netze BW haben weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Es wird um eine weitere Beteiligung bei der Fortführung des Flächennutzungsplanverfahrens sowie an den entsprechenden Bebauungsplanverfahren gebeten.</p>	<p>Die Netze BW GmbH wird an den aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan-Verfahren beteiligt.</p>
<p>23</p>	
<p>Unitymedia, Zentrale Planung, Schreiben vom 01.02.2016</p>	
<p>Es werden gegen die Planung keine Einwände erhoben.</p>	<p>---</p>
<p>24</p>	
<p>Stadt Sinsheim, Ordnungsamt, schreiben vom 16.02.2016</p>	
<p>Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken bzw. Einwände gegen die 4. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet „Etwiesen-Brückel“ in der Gemeinde Angelbachtal.</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen wurden im Zuge einer</p>	<p>---</p>

Verkehrstagsfahrt mit dem Polizeipräsidium Mannheim -Sachbereich Verkehr- besprochen und bewertet. Auf Stellungnahme des Polizeipräsidiums Mannheim wird verweisen.	
25 Stadtwerke Sinsheim , Schreiben vom 03.02.2016	
Keine Bedenken	---
26 Gemeinde Ittlingen , Schreiben vom 19.01.2016	
Die Gemeinde Ittlingen hat keine Anregungen und Bedenken im Verfahren vorzutragen	---
27 Bürgermeisteramt Meckesheim , Schreiben vom 08.02.2016	
Gegen den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes „Etwiesen-Brückel“ in der Gemeinde Angelbachtal bestehen seitens der Gemeinde Meckesheim keine Bedenken.	---
28 Bad Rappenau , Schreiben vom 04.02.2016	
Die Belange der Stadt Bad Rappenau werden von der Planung nicht berührt werden.	---
29 Eschelbronn , Schreiben vom 23.02.2016	
Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes tangiert die Belange als Gemeinde Eschelbronn nicht.	---
30 Stadt Eppingen , Schreiben vom 03.03.2016	
Durch den o.g. Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung werden die Belange der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eppingen- Gemmingen – Ittlingen nicht berührt. Anregungen und Bedenken in Bezug auf den genannten Bauleitplan werden deshalb nicht vorgebracht.	---

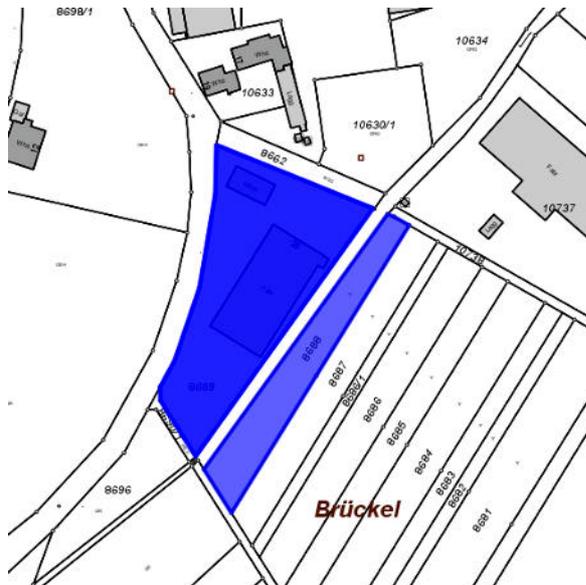
Die 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen (nach der Neufassung vom 06.07.2006) lag in der Stadt Sinsheim, sowie in den Gemeinden Angelbachtal und Zuzenhausen in der Zeit vom 08.02.2016 – 09.03.2016 gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich aus.

Während dieses Verfahrensschrittes gingen seitens der Öffentlichkeit folgende Stellungnahmen ein.

Bürgerinnen und Bürger

Frau A. , (Pseudonym, Name ist dem Amt für Stadt und Flächenentwicklung bekannt), sprach persönlich beim Bauamt der Gemeinde Angelbachtal vor

Frau A. nahm Einsicht in die öffentlich ausgelegten Unterlagen zur 4. Fortschreibung. Sie teilt mit, dass **keine Einwände bezüglich des Flächennutzungsplanverfahrens** und zur Erweiterung des Gewerbegebiets „Brückel“ bestehen und sie sich auch grundsätzlich vorstellen könne, das Flurstück Nr. 8688 (Größe 2074 m²) an die Gemeinde Angelbachtal zu veräußern.



Ebenfalls teilt Frau A. mit, dass auch grundsätzlich eine Bereitschaft besteht, das Flst.Nr. 8689 XXXXXXXXXX im Zuge der Gewerbegebietsneuordnung zu veräußern bzw. für einen Ringschluss für den Straßenbau zur Verfügung zu stellen und an die Gemeinde zu veräußern. Aus ihrer Sicht wäre es jedoch wichtig, dass bei einer „Ringschluss-Lösung“, die Zufahrtsstraße nicht direkt an ihrem Wohnhaus XXXXXXXXXX vorbeiführt. Die in der Offenlage dargestellte mögliche Trassierung der Straße hat Frau A. ebenfalls zur Kenntnis genommen und sich diesbezüglich nicht negativ geäußert. Im Zuge der Einsichtnahme wird von Frau A. durch die Verwaltung mitgeteilt, dass die Straßenführung grundsätzlich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu planen und im Zuge des dann durchzuführenden Verfahrens offenzulegen ist.

Die signalisierte Mitwirkungsbereitschaft ist im Hinblick auf die hier geplante Neuordnung der Flächen grundsätzlich positiv zu bewerten. Die genannten Flurstücke sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits als „geplantes Gewerbegebiet“ ausgewiesen. Sie können damit, obwohl sie nicht Bestandteil dieses Verfahrens sind, in eine Gesamtkonzeption einer Gewerbegebietserweiterung einbezogen werden.

<p>Frau A. macht keine weiteren Ausführungen bzgl. der offengelegten Flächennutzungsplanung.</p>	
<p>2</p>	
<p>Herr B . (Pseudonym, Name ist dem Amt für Stadt und Flächenentwicklung bekannt) Schreiben vom 09.03.2016</p>	
<p>Herr B verweist auf seine im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit verspätet abgegebene Stellungnahme und bittet darum die im Zuge dieses Verfahrensschrittes geäußerten Anmerkungen nunmehr in den Abwägungsprozess einzubeziehen.</p> <p>Herr B ist der Auffassung, dass der Umstand, dass die nunmehr überplante Fläche der Raumnutzungskarte des Regionalplanes keine Restriktionen aufweist, nicht ausreicht, nunmehr eine gewerbliche Baufläche in den Flächennutzungsplan mit aufzunehmen. Eine längerfristig angelegte Stadtplanung wäre für Angelbachtal notwendig, bei dem die Einzelplanungen vom Klimaschutz, Lärmaktions- und Landschaftsplanung in ein Leitbild überführt werden.</p>	<p>Es ist unstrittig, dass die 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes als aus der Regionalplanung entwickelt angesehen werden kann. Diese Auffassung wird durch den Verband Region Rhein-Neckar geteilt, in dem dieser mit Schreiben vom 30.01.2014 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mitteilt, dass seinerseits keine Einwendungen zum Planentwurf vorgetragen werden.</p> <p>Grundlage des Fortschreibungs-Entwurfes ist ein umfassendes Plankonzept der Gemeinde Angelbachtal zur Neuordnung, Erweiterung und verkehrlichen Anbindung des Gewerbegebietes „Etwiese / Brückel“. Unter städtebaulichen Gesichtspunkten, aber auch unter dem Aspekt eines sparsamen Umganges mit dem Schutzgut Boden ist es plausibel, die vorhandenen Stichstraßen zu einem Erschließungsring zusammen zu führen und damit gleichzeitig das Plangebiet bedarfsgerecht zu arrondieren. Diese Argumente sowie die mit dem Plankonzept verbundene Standortsicherung bestehender Betriebe wiegen schwerer als das zu prognostizierende höhere Verkehrsaufkommen in den Ortsmittelpunkten der Gemeinde Angelbachtal.</p>
<p>Beklagt wird, dass der im Regionalplan für diesen Bereich ausgewiesenen „Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft“ im Planungsprozess nicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Das Fehlen alternativer Standorte ist nicht ausreichend dokumentiert. Es verbleibt eine „Rechtsunsicherheit“, da auf der Ebene der Regionalplanung der „Willensbildungsprozess“ für die Öffentlichkeit nicht sichtbar herbeigeführt wurde. In der Begründung zur Flächennutzungsplanung wird weder auf die Planung der Umgehungsstraße noch auf die größeren, in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes ebenfalls „weißen Flächen“ hingewiesen. Angesprochen wird die Möglichkeit die erforderlichen gewerblichen Flächen auf der Gemarkung Eichersheim (Richtung Mühlhausen) auszuweisen und diese an die geplante Umgehungsstraße anzubinden.</p> <p>Die vorliegende Planung im Gewann „Brückel“ wird eine Zunahme des Verkehrs in den Ortsteilen zur Folge haben.</p>	<p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen die Planungshoheit besitzt, auf der Grundlage der Regionalplanung, den Flächennutzungsplan unter Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches zu ändern. An diesem Verfahren wurden neben dem Gemeinderat und dem beschließenden Gremium der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, auch die Öffentlichkeit in Form zweier Offenlagen beteiligt. Nach Abschluss des Verfahrens ist somit die Genehmigungsfähigkeit und Rechtssicherheit gewährleistet. Die Fläche ist in der Raumnutzungskarte des „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“ als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ ausgewiesen und gilt damit nicht als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“. Sie soll der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben, darf jedoch im Falle fehlender Alternativen für andere Zwecke in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die ausgewiesene, zukünftig gewerbliche Baufläche ist ein fester Bestandteil einer Gesamtkonzeption zur Reaktivierung des Gewerbegebietes „Etwiese“ der Gemeinde Angelbachtal. Mit der Ausweisung des Gewerbegebietes „Brückel“ sollen unter anderem den an das ausgewiesene Plangebiet angrenzenden Firmen die erforderlichen betrieblichen Erweiterungen ermöglicht werden. Dies ist an Alternativstandorten (z.B</p>

	<p>Eichtersheim) nicht möglich, ohne dass die bestehenden Gewerbe ihren gesamten Betriebsstandort verlagern müssten, was als unverhältnismäßig angesehen wird.</p> <p>Die Inanspruchnahme anderer in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes ebenfalls von Restriktionen freigestellten Flächen im Ortsteil Michelfeld, würde zu erheblichen Nutzungskonflikten mit dem „Wohnen“ führen und die Ableitung des zusätzlichen Verkehrs dann über eine Umgehungsstraße erfordern (das Vorhandensein neuer klassifizierter Straßen kann zum derzeitigen Zeitpunkt einer Flächennutzungsplanung nicht zugrunde gelegt werden).</p> <p>Darüber hinaus würde ein solcher Gedanke der städtebaulich wünschenswerten Bündelung gewerblicher Nutzungen widersprechen.</p> <p>Die Erhöhung des Durchgangsverkehrs durch die Erweiterung bestehender Betriebe und geringfügigen Vorhalteflächen für lokale Klein- und Mittelbetriebe kann sowohl von der betroffenen Landes- als auch Bundesstraße problemlos abgewickelt werden. – siehe auch Stellungnahme 24.</p>
<p>Herr B. nimmt Bezug auf den landschaftsplanerischen Beitrag zur Änderung des Flächennutzungsplanes und merkt an, dass mit dem hier formulierten Vorschlag einer Eingrünung des Plangebietes die schädigenden Eingriffe nicht reduziert werden und man mit der Planung zur fortschreitenden Zersiedlung des Kraichgaus, als Landschaft beiträgt.</p> <p>Bezugnehmend auf ein Fazit des landschaftsplanerischen Beitrages, nachdem der erforderliche Ausgleich innerhalb des Plangebietes nicht umgesetzt werden kann, fordert Herr B., den Ausgleich auf dem Angelbachtaler Gemeindegebiet durchzuführen.</p> <p>Vorgeschlagen werden als Ausgleichsmaßnahme die Aufgabe des Gewerbegebietes „Am „Röhrig“ nach dem Kreisel in Richtung Waldangelloch (Anlage eines natürlichen Rückhaltebeckens) sowie Änderungen in der Bewirtschaftung des Gemeindewaldes (der Wald darf nicht als Holzplantage mutieren).</p>	<p>Die Konkretisierung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes. Dieser soll nicht fernab des Plangebietes, sondern im unmittelbaren Umfeld, d.h. auf den Gemarkungen der Gemeinde durchgeführt werden.</p> <p>Die angesprochene gewerbliche Baufläche südöstlich des Verkehrskreisels wurde als ein Potential zur baulichen Ausgestaltung der Ortseingangssituation in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Bei einer Inanspruchnahme muss hier ein gesondertes Augenmerk auf die Art der baulichen Nutzung, sowie die Einbindung in das Landschaftsbild gelegt werden. Der angeregten Herausnahme der Fläche kann aus städtebaulichen Gründen, aber auch aufgrund des Bedarfes nicht entsprochen werden.</p> <p>Inwieweit eine Änderung der Bewirtschaftungsform für einen Teil des Gemeindewaldes eine Ausgleichsmaßnahme für das Gewerbegebiet darstellen kann, ist erst nach einer Erarbeitung einer Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung und Detailuntersuchungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beurteilen.</p>